

Satzung

Medicoos Berufsverband e.V.

Präambel

Die Medizinische Cooperation Steinfurt (Medicoos Berufsverband e.V.) ist ein Zusammenschluss von Ärzten aller Fachgruppen und psychologischen Psychotherapeuten, die freiberuflich in eigener Praxis tätig sind.

Die Mitglieder bekennen sich zu einer hohen Qualität der wohnortnahen Patientenversorgung, einer offenen Kommunikation untereinander, einer vertrauensvollen, kollegialen und intensiven Zusammenarbeit und der freiberuflichen Existenz ihrer Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Medicoos Berufsverband“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 48612 Horstmar.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständischen Belange der niedergelassenen Ärzteschaft zu wahren, zu fördern und zu vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Medizin zu fördern.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der wohnortnahen Patientenversorgung;
 - die Förderung der Kommunikation innerhalb der Ärzteschaft;
 - intensive, vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit;
 - die Vorbereitung und den Abschluss von Rahmenverträgen mit Kostenträgern und Leistungserbringern des ärztlichen Versorgungsbereiches;
 - die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder berufsständischen Vertretungen;
 - die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Leistungen zur Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen der ärztlichen Tätigkeit;
 - den Abschluss von Verträgen mit Forschungseinrichtungen;
 - die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Interessen des Berufsstands.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die als selbstständig niedergelassener Arzt / niedergelassene Ärztin oder als angestellter Arzt / angestellte Ärztin in einer selbstständig niedergelassenen Praxis im Bereich Steinfurt und Umgebung humanmedizinisch tätig ist.

- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Verlust seiner Zulassung als Arzt;
 - durch den Austritt des Mitglieds;
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gem. § 4 (3).
- 2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds, der innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Beschlusses über die Ausschließung zu stellen ist, entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.
- 4) Es erfolgt keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge. Ebenso entfallen die Gültigkeit sämtlicher abgeschlossener Netzverträge, die Teilnahme an Projekten sowie weitere Vorteile, die durch eine Mitgliedschaft erworben wurden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Zusätzlich kann durch den einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr eingeführt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach den in § 7 (2) festgelegten Vorgaben einberufen wurde.
- 7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zu seiner Verschmelzung oder Umwandlung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 9) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz-, oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen

Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

- 11) Jedes Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen die Vorstandsentscheidung Berufung einlegen

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Diese sind:
 - der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende und
 - der Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen; zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; alternativ können die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, per Telefax oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

- 6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Voraussetzung und Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich werden ihnen Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstand entstehen, unter Beachtung der steuerlichen Höchstbeträge bzw. nach tatsächlich vorgelegten Belegen, als Auslagen erstattet.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8) Der Vorstand kann bei der Erledigung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen bzw. einen externen Dienstleister nutzen.

§ 9 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat innerhalb von neun Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, soweit die gesetzlichen Gegebenheiten dies erfordern.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Horstmar, den 30.11.2017



Sabine Luise Heidler

1. Vorsitzende



Dr. Andreas Maib

2. Vorsitzender



Dr. Reinhard Stahl

Kassenwart